

KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2025

VOM 19. DEZEMBER 2024

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Für das Jahr 2025 haben die Tiroler Fachgruppen ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundumlagenbeschlüsse wurden somit in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst. Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 12. November 2024 mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden am 27. November 2024 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhendsatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: Stufe 1: bis € 600.000,00 Stufe 2: über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00 Stufe 3: über € 1.200.000,00 Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge. Die Grundumlage beträgt mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,400 % 0,300 % 0,300 % € 390,00 € 195,00
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 265,00 100,00 % 0,50 % € 1.500,00 € 132,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/04	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 259,00 100,00 % 0,50 % € 129,50
1/05	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00 100,00 % 0,55 % € 600,00 € 80,00
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 300,00 100,00 % 0,50 % € 2.500,00 € 150,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 600,00 100,00 % € 300,00
1/08	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 270,00 100 % € 2.200,00 € 135,00
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 170,00 0,20 % € 230,00 € 85,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/11	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 365,00 0,20 % € 135,00 € 182,50
1/12	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 199,00 0,20 % € 380,00 € 99,50
1/13	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,40 % € 1.050,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/14	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 0,50 % € 300,00 € 50,00
1/15	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 0,40 % € 300,00 € 100,00
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00 100,00 % 0,20 % € 1.000,00 € 57,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 100,00 % 0,50 % € 250,00 € 100,00
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2024 Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen, • Augenoptiker • Kontaktlinsenoptiker • Hörakustiker • Orthopädietechniker • Schuhmacher • Orthopädieschuhmacher • Zahntechniker • sowie alle sonstigen Berufszweige Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte. Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen (Höchstbetrag für die Bemessung € 200.000,00) • Augenoptiker • Kontaktlinsenoptiker • Hörakustiker • Orthopädietechniker • Schuhmacher • Orthopädieschuhmacher • Zahntechniker • Sowie alle sonstigen Berufszweige Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 € 350,00 € 500,00 € 500,00 € 350,00 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % 0,5 % € 0,00 € 175,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/19	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: • Bäcker • Fleischer • Konditoren • Müller und Mischfutterhersteller • Molker und Käser • sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: • Bäcker • Fleischer • Konditoren • Müller und Mischfutterhersteller • Molker und Käser • sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei die nach der Melchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird unabhängig einer Staffeung. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 € 350,00 € 400,00 € 150,00 € 150,00 € 250,00 50,00 % 0,70 % 0,50 % 0,50 % 0,30 % 0,30 % 0,30 % € 0,30 € 0,30 € 0,06 € 40.000,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 0,50 % € 150,00 € 65,00
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 266,00 0,00 % € 133,00
1/22	LI Berufsfotografie Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 240,00 100,00 % 0,33 % € 400,00 € 0,00 € 150,00 € 120,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/23	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 100,00 % 0,30 % € 2.000,00 € 65,00
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 372,00 40,32 % 0,35 % € 105,00 € 111,00
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: -----	€ 760,00 0,00 % € 80,00 € 380,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	B) Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 225,00 0,00 % € 0,00 € 1,00 € 112,50
1/26	FG Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 149,00 100,00 % € 74,50
1/27	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: • Lebens- und Sozialberater • Organisation von Personenbetreuung • Selbstständige Personenbetreuer Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: für Lebens- und Sozialberater und Organisation von Personenbetreuung Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Selbstständige Personenbetreuer Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 € 150,00 € 89,00 50,00 % 100,00 % € 44,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/28	FG Persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 109,00 100,00 % € 54,50
1/29	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehalts- summe des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,4700 % € 180,00 € 90,00

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
2/01	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,145 % € 109,00 € 54,50
2/02	FV der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,160 % € 70,00 € 35,00
2/03	FV der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,350 % € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/04	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,174 % € 109,00 € 54,50
2/05	FV der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,190 % € 80,00 € 40,00
2/06	FV der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,150 % € 109,00 € 54,50
2/07	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,260 % € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/09	FV der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 12.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen - Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen * Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember. - Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 % 0,00 % 0,00 % 0,04 % 0,04 % € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für Sägeindustrie Holzverarbeitende Industrie alle übrigen Mitglieder Mindestens: Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag Mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,3870 % 0,4270 % 0,3460 % € 109,00 € 0,25 € 20,00 € 54,50
2/11	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,350 % € 109,00 € 54,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/12	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: - Bekleidungsindustrie 0,400 % - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 0,240 % - Textilindustrie 0,220 % - Stickereiwirtschaft 0,110 % - Schuh- und Lederwarenindustrie 0,210 % - Ledererzeugende Industrie sowie alle Sonstigen 0,160 % - Mindestbetrag nach folgender Gliederung: - Ledererzeugende Industrie € 70,00 - alle Sonstigen € 200,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 35,00	
2/13	FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: 0,567 % Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00	€ 150,00
2/15	FV der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: 0,290 % Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 54,50	€ 109,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/16	FV der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie Der Mindestbetrag für Grundumlage beträgt: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,090 % 0,350 % € 109,00 € 54,50
2/17	FV der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,073 % € 109,00 € 54,50
2/18	FV der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,115 % € 109,00 € 54,50



SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 98,30
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 49,15
3/02	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. • Mindestens jedoch:	0,036 % € 35,00
		Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). • Mindestens jedoch: • Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert.	0,036 % € 15,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 7,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 93,00 € 46,50
3/04	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 € 75,00
3/05	FG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 124,00 € 62,00
3/06	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00 € 55,00
3/07	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00 € 30,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/08	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00 € 37,50
3/09	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 119,00 € 59,50
3/10	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00 € 32,50
3/11	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/12	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00 € 72,50
3/13	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00 € 35,00
3/14	LG Maschinen – und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Computer und Computersysteme - Sekundärrohstoffe - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 42,60 € 120,00 € 30,40 € 15,20
3/15	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 129,00 € 64,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/16	FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 78,40 € 39,20
3/17	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00 € 32,50
3/18	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00 € 35,00
3/20	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 € 65,00

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/01	FV der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen - Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen - Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen - Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,1094 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0000 % 0,1094 % 0,0000 % 0,0302 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0238 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0000 % 0,0283 % 0,0000 % € 7,00 € 3,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
4/02	FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,13899 % € 7,00 € 3,00
4/03	FV der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,1225 % € 30,00 € 15,00
4/04	FV der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,120 % € 3,00 € 1,50
4/05	FV der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,360 % € 100,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/06	FV der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen - Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschriftung zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,000 % 0,000 % 0,000 % 0,105 % € 25,00 0,460 % € 25,00 € 7.000,00 0,380 % € 25,00 € 4.542,05 0,000 % 0,000 % € 10,00



SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/01	FV Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro Mitglied ein fester Betrag - Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes - Stufe 1: bis € 15 Mio - Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio - Stufe 3: mehr als € 30 Mio - alle Sonstigen - Stufe 1: bis € 15 Mio - Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio - Stufe 3: mehr als € 30 Mio Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren. - Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbedingenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 350,00 0,090 % 0,090 % 0,030 % 0,090 % 0,090 % 0,030 % € 35,00 € 175,00
5/02	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): - Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omni-bussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz - Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omni-bussen) nach dem Kraftfahrlineiengesetz - Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 - Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz - Flugplätze - Flughäfen - Flugplätze - Flugfelder	€ 100,00 € 100,00 € 150,00 € 150,00 € 3.500,00 € 150,00

[illegible]

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug • einmotorig, bis 2.000 kg • einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg • mehrmotorig, bis 5.700 kg • ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg • mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg • mehrmotorig, mehr als 20.000 kg • Pro Drehflügler (Hubschrauber) • Pro Motorsegler • Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 480,00 € 50,00 € 50,00 € 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
		Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiff-fahrtsgesetz • bis 12 Personen Beförderungskapazität • 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität • 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität • 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität • 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität • über 400 Personen Beförderungskapazität • Frachtschiff	€ 15,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen) • Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	€ 35,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Be-triebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. inner-halb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/03	FG Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, ein fester Betrag, je Zuordnung zu folgenden Anlagearten: • Kabinenbahnen und Kombilifte • Sesselbahnen/-lifte (1er, 2er und 3er) • Sesselbahnen/-lifte (4er) • Sesselbahnen/-lifte (6er) • Sesselbahnen/-lifte (ab 8er) • Schlepplifte bis 300m Länge • Schlepplifte über 300m Länge • Bandförderer • alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlageart. Die Beträge der zutreffenden Anlagearten sind zu addieren. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegange- nen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 50,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 0,00% € 25,00
5/04	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte (in Tirol nur für eine Betriebsstätte) für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: • Spedition • Transportagenturen • Lagerei • Verladergewerbe • Frachtenreklamationsbüros • Sonstige Betriebe Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ein variabler Betrag nach der Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe • 0 - 5 • 6 - 10 • 11 - 25 • 26 - 50 • 51 - 100 • 101 - 200 • 201 - 300 • 301 - 400 • über 400 Mehrere Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung) Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten. keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 80,00
5/05	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von Kategorien: Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers- Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 35,00 € 35,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt - Alle sonstigen Güterbeförderungen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehrere Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang - pro sonstigem Beförderungsmittel Die Berechnung erfolgt zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 85,00 € 60,00 € 85,00 € 0,00 € 25,00 € 0,00 € 30,00
5/07	FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeugesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen - Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen	€ 980,00 € 180,00 € 180,00 0,000 % 0,000 % 0,150 %

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
5/08	FG der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	
		1. Serviceunternehmung	€ 200,00
		2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 200,00
		3. Garagenunternehmung	
		a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)	€ 200,00
		b) Bewirtschaftung von freien Flächen	€ 200,00
		4. Alle sonstigen Betriebsarten	€ 200,00
		Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Beim Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebs- stätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
		1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
		1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
		über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
2. Garagenunternehmung			
a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²			
bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze	€ 0,00		
bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze	€ 0,00		
bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze	€ 0,00		
bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze	€ 0,00		
bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze	€ 0,00		
über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00		
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²	€ 0,00		
	Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.		

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 180,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. Höchstens:	€ 0,50 € 120,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
6/02	FG Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 150,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgese- henen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. Höchstens:	€ 1,80 € 360,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/03	FG Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik sonstige Ambulatorien und Tageskliniken Altenheime und Pflegeeinrichtungen Bäder und Saunen alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Höchstens: Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenen Gerät zu Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung: MRT CT Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 1.500,00 € 250,00 € 1.200,00 € 600,00 € 180,00 € 200,00 0,50 % € 400,00 0,075 % € 0,00 € 0,00 € 90,00
6/04	FG Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %). Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 265,00 0,00 % € 132,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/05	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Kino Kultur Schausteller Vergnügungsbetriebe Kartenbüros und alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung. Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem zur Vorführung vorgesehenen Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbedingenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00 € 140,00 € 144,00 € 144,00 € 102,00 € 0,00 € 300,00 € 51,00
6/06	FG Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: • Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommis-säre und Wertevermittler • Spielbanken, Casinos • Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form • Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten ge-mäß § 5 Glücksspielgesetz • Campingplätze • alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu-sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspiel-apparat ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 102,00 € 1.360,00 € 102,00 € 0,00 € 904,00 € 90,00 € 0,00 € 0,00 € 45,00

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 100,00% € 75,00
7/02	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 250,00 50,00% € 125,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/03	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 125,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 62,50
7/04	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
7/05	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 320,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 18.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 200,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,15%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.600,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/07	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Immobilientreuhänder Immobilienmakler Immobilienverwalter Bauträger Inkassoinstitute alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 465,00 € 135,00 € 195,00 € 135,00 € 135,00 € 135,00 100 % € 67,50
7/08	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00 € 87,50
7/09	FG Versicherungsmakler und Berater in Vers.angelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 360,00 1,30% € 180,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/10	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Tirol am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,30 % 0,05 % € 400,00 € 100,00

